

# GEMEINDEBOTE



Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft

## „Mittleres Schwarzatal“

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden Gemeinden  
Allendorf, Bechstedt, Döschnitz, Dröbischau, Mellenbach-Glasbach, Meura,  
Oberhain, Rohrbach, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, Wittgendorf



Allendorf



Bechstedt



Döschnitz



Dröbischau-  
Engsdorf



Mellenbach-  
Glasbach



Meura



Oberhain



Rohrbach



Schwarzburg



Sitzendorf



Unterweißbach



Wittgendorf

25. Jahrgang

Freitag, den 20. Oktober 2017

Nr. 10 / 42. Woche

## Blick in das Barigauer Tal



# Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarztal“

## Amtliche Bekanntmachungen

### Das Einwohnermeldeamt informiert

... zum § 58c Soldatengesetz - SG

#### Erhebung von personenbezogenen Daten bei den Meldebehörden

(1) Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Abs. 2 Satz 1 übermittelt das Einwohnermeldeamt dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31.03. folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

- Familienname
- Vorname
- gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprochen haben. Diese Übermittlungssperre kann über das Einwohnermeldeamt abgegeben werden.

(2) Die erhobenen Daten dürfen nur zur Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften verwendet werden. Sie sind zu löschen, wenn die Betroffenen dies verlangen, spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der erstmaligen Speicherung der Daten beim Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr.

#### Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes:

Mo / Mi	geschlossen
Dienstag:	09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	09.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.00 Uhr

gez. Himmelreich  
VG-Vorsitzender

## Mitteilungen

### Schließtage der VG Mittleres Schwarztal

Die VG Mittleres Schwarztal  
bleibt in der Zeit vom 27.12. - 29.12.2017  
geschlossen.

G. Himmelreich  
VG-Vorsitzender

Allen Mitgliedern der Wahlvorstände  
in unseren Mitgliedsgemeinden ein herzliches

# Dankeschön

für die geleistete Arbeit  
zur Bundestagswahl am 24.09.2017.

gez. Annegret Finger  
VG „Mittleres Schwarztal“

# Gemeinde Bechstedt

## Senioren

### Geburtstagsglückwünsche

für die älteren Bürger im Monat November 2017

27.11. Ritta Skutecki

85 Jahre

Der Bürgermeister



# Gemeinde Döschnitz

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse

des Gemeinderates Döschnitz vom 21.09.2017:

#### Feststellung der Jahresrechnung 2016 -

Der Gemeinderat beschließt diese in seiner Sitzung am 21.09.2017. Von der Abstimmung wurde(n) kein(e) Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

#### Beschluss-Nr. 68/18/2017 -

#### Feststellung der Jahresrechnung

#### Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2016.

Der Gemeinderat beschließt diese in seiner Sitzung am 21.09.2017. Von der Abstimmung wurde(n) kein(e) Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

#### Beschluss-Nr. 69/18/2017 -

#### Entlastung des Bürgermeisters für das HHJ 2016

#### Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### Reparatur Dach, Ortsstr. 14a -

#### Auftragsvergabe von Bauleistungen

Der Gemeinderat beschließt dies in seiner Sitzung am 21.09.2017. Von der Abstimmung wurde(n) kein(e) Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

#### Beschluss-Nr. 70/18/2017 -

#### Reparatur Dach, Ortsstr. 14a - Auftragsvergabe

#### Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

### Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Döschnitz

Die Jahresrechnung wurde am 31.03.2017 erstellt.

Mit Beschluss vom 21. September 2017 Nr. 68/18/2017 und 69/18/2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Döschnitz die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Döschnitz, die Entlastung des Bürgermeisters sowie die Entlastung des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2016 sowie der Beschluss über

die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2016 liegen öffentlich aus und können gemäß § 80 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung in der Zeit

**vom 25.10.2017 bis 10.11.2017**

in der Kämmererei, Zimmer 207 zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf eingesehen werden.

Gemeinde Döschnitz, 27. September 2017

**Biehl**

**Bürgermeister der Gemeinde Döschnitz**

## Senioren

### Geburtstagsglückwünsche

#### für die älteren Bürger im Monat November 2017

08.11.	Veronika Beetz	80 Jahre
30.11.	Ursula Keil	90 Jahre

#### Die Bürgermeisterin



## Kirchliche Nachrichten

### Die Kirchengemeinde Döschnitz lädt ein

*Gott spricht: Ich will bei ihnen wohnen und ihr Gott sein und sie sollen mein Volk sein. Hesekiel 37,27*

#### GOTTESDIENSTE

##### So. 05. November

14:00 Uhr Gemeindefest Döschnitz

##### Mi. 22. November - Buß- und Betttag

17:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier, Gemeindehaus Lichte

##### So. 26. November - Ewigkeitssonntag

14:00 Uhr Gedenken an Verstorbene Kirche Döschnitz

#### GEMEINDENACHMITTAG

##### Mi. 01. November - Reformationsfest

15:00 Uhr Gemeindefest Döschnitz

#### FRAUENFRÜHSTÜCKSTREFFEN

Sa. 04. November, 09:00 Uhr und 14:30 Uhr

Stadthalle Bad Blankenburg

Thema: Lebenslust statt Lebensfrust

#### GEMEINDELEBEN Döschnitz

Eines der schönsten Feste innerhalb des Kirchenjahres ist das Erntedankfest.

Jeweils am Vortag wird der Altarraum der Kirche liebevoll und bis ins kleinste Detail geschmückt. Hierfür bringen die Gemeindeglieder reichlich Gemüse, Früchte und Blumen.

Auch in diesem Jahr brachten die Döschnitzer ihre Ernteerträge. - Riesige Kürbisse, Zucchini, Äpfel, Paprika, Brombeeren und vieles mehr gab es zu bestaunen.

Eine Augenweide für alle war wohl die gigantische Sonnenblume, die neben dem Altar stand.

Während des Gottesdienstes trugen Christenlehrekinder und Konfirmanden die gut gefüllten Ernteschalen zum Altar und dankten Gott, dem Schöpfer, mit Liedern und Versen für eine reiche Ernte und für die allzu selbstverständlich erscheinenden Gaben.



Die diesjährige Predigt stand unter dem Thema „Brot des Lebens“. So war es kaum verwunderlich, dass dabei an alle Gottesdienstbesucher frische Brotscheiben ausgeteilt wurden. Ein herzliches Dankeschön gilt nochmals den großzügigen Spendern und allen, die den Gottesdienst haben so gelingen lassen. Die Gaben gingen auch in diesem Jahr wieder an die Fürstin Anna Luise Schule in Bad Blankenburg.

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.

## Gemeinde Dröbischau

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Bekanntmachung der Beschlüsse

##### des Gemeinderates Dröbischau von der 14/2017. Sitzung vom 28.09.2017

##### Beschluss-Nr. 63/14/2017

##### Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 13/2017 vom 27.07.2017

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 13/2017 vom 27.07.2017.

##### Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

##### Beschluss-Nr. 64/14/2017

##### 1. Fortschreibung, Haushaltssicherungskonzept 2014 - 2024

Um die Handlungsfähigkeit der Gemeinde Dröbischau möglichst wieder herzustellen, muss die Haushaltskonsolidierung erfolgen. Die entsprechenden Maßnahmen sind im fortgeschriebenen 10-Jahres-Plan des Haushaltssicherungskonzeptes 2014 bis 2024 festgeschrieben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Dröbischau hebt den Beschluss, Nummer 54/12/2017 vom 27.04.2017 auf und beschließt die 1. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2014 - 2024 mit den entsprechenden Anlagen.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

##### Abstimmungsergebnis:

5 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltung(en)

gez. Heinze  
Bürgermeister

## Veranstaltungen

### Heimatverein 1990 e.V.

Nach dem erfolgreichen Verlauf unserer diesjährigen Zeltkirmse und dem 725-jährigen Dorfjubiläum sowie dem 30-jährigen Bestehen unseres Frauenchores möchten sich der Heimatverein Dröbischau und die Kirchengesellschaft bei allen Gästen für ihren Besuch und vor allem bei unseren Sponsoren und Helfern für ihre Unterstützung recht herzlich bedanken.

**Wir hoffen auch weiterhin auf ihre Hilfe und Unterstützung.**

Alte Apotheke	Königsee-Rottenbach
Bestattungsinstitut Gerolf	Altenfeld
Brillenoptik Bartolomäs	Königsee-Rottenbach
Carolus „Flinke Schere“	Garsitz
EDEKA	Königsee-Rottenbach
Elektro-Wehner	Herschorf
Farbenfee Antje Obstfelder	Königsee-Rottenbach
Freier Architekt B. Grüner	Dröbischau
Frisörsalon Martina Franke	Dröbischau
Gärtnerei und Floristik Scholz	Königsee-Rottenbach
Gutkauf Eleonore Markert	Herschorf
Haar- und Kosmetikstudio Manja	Herschorf
Heinze, Steinmetz GmbH	Königsee-Rottenbach
Heizung- und Sanitär Lück	Mellenbach
Heizung- und Sanitär R. Sternkopf	Kleingölitz
HSE Eckardt	Cordobang
I&M Mobau	Königsee-Rottenbach
Jagdgenossenschaft	Dröbischau-Egelsdorf
Jägerstübl Hilde Plag	Allersdorf
J.A.R.T Stallbau Rocktäschel	Langewiesen
Konstruktionsbüro K. Mittrach	Dröbischau
Landgasthof Kemter	Dröbischau
Pub am Markt	Königsee-Rottenbach
Raumdekor Franke	Königsee-Rottenbach
Taxi- und Kleintransporte Potempa	
Königsee-Rottenbach	
Tischlerei Unbehaun	Oberschöbling
Uhren und Schmuck Hanig	Königsee-Rottenbach
WD Fenster-Türen-Rollläden Dittrich	
Königsee-Rottenbach	
Zahnarztpraxis Dr. Wasmuth & Dr. Uhlig	Ilmenau

**D. Heinze**  
Vorsitzender Heimatverein

## Gemeinde Mellenbach-Glasbach

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Bekanntmachung der Beschlüsse

**der 16/2017. Gemeinderatssitzung in Mellenbach-Glasbach am 19.09.2017**

**Beschluss-Nr.: 138/16/2017**

**Bestätigung der Niederschrift zur 15/2017. Gemeinderatssitzung vom 16.05.2017, öffentlicher Teil**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach bestätigt die Niederschrift zur 15/2017. Gemeinderatssitzung vom 16.05.2017, den öffentlichen Teil.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr.: 139/16/2017**

**Kommunalinvestitionsförderungsgesetz**

**Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel**  
**Auftragsvergabe**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt die Auftragsvergabe zur Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Leuchtmittel unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:

1. In Abstimmung mit der Gemeinde und dem Bauamt werden die Leistungsinhalte abgestimmt und ausgeschrieben.
2. Die vorliegenden Angebote werden durch das Bauamt rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.
3. Die Realisierung der Maßnahme hat unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse zu erfolgen.
4. Die Bürgermeisterin der Gemeinde wird ermächtigt, nach der rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.
5. Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung, durch die Bürgermeisterin, über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren
6. Eventuell anfallende überplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000,00 EUR werden aus der allgemeinen Rücklage finanziert.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr.: 140/16/2017**

**Förderprogramme**

**Bundesinvestitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020 sowie Landesinvestitionsprogramm „Kindertageseinrichtungen“ 2017 bis 2018**

**Neubau Kindergarten Mellenbach-Glasbach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt die Beantragung von Fördermitteln für den Neubau des Kindergartens in Mellenbach-Glasbach zur Schaffung/Sicherung von Betreuungsplätzen.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, die entsprechenden Förderanträge zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr.: 141/16/2017 Dienstbarkeit - Leitungsrecht zu Lasten des Flurstücks Gemarkung Mellenbach, Flur 1, Flurstück 84/5**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt, eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht zu Lasten des gemeindeeigenen Flurstücks Gemarkung Mellenbach, Flur 1, Flurstück 84/5, zu Gunsten des Flurstücks Gemarkung Mellenbach, Flur 1, Flurstück 87/3, Eigentümer Bodo und Angelika Wendlandt, Karl-Marx-Str. 132, 98746 Mellenbach-Glasbach, zu gestatten. Eine Entschädigung wird nicht gezahlt.

Der anhängende Lageplan ist derzeit nur eine Skizze zur Verlegung der Leitung. Nach Fertigstellung der Maßnahme wird der tatsächliche Verlauf der Leitung in einem Lageplan dokumentiert und hinterlegt.

Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch werden vom Nutzer getragen.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr.: 142/16/2017**

**Veräußerung von Teilflächen an den Schützenverein Mellenbach-Glasbach `73 e.V.**

Der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach beschließt, Teilflächen der Flurstücke

Flur 3

Flurstück(e):	690/565	67.736 qm	davon ca.	950 qm
	736/564	107.261 qm	davon ca.	2.500 qm
	737/564	34.443 qm	davon ca.	6.350 qm

dem Schützenverein Mellenbach-Glasbach `73 e.V. zum Betreiben der Schießstandanlagen zu verkaufen. Die Gemeinde Mellenbach-Glasbach gibt vor der Zerlegung der Flurstücke die Verschmelzung der o.g. Flurstücke beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Saalfeld in Auftrag. Die anschließenden Vermessungsarbeiten werden vom Vermessungsbüro J. Kruschwitz Rudolstadt ausgeführt. Der Auftrag zur Vermessung wird durch den Schützenverein Mellenbach-Glasbach `73 e.V. ausgelöst.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr.: 143/16/2017****Feststellung der Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung für 2016 wurde gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 am 28.04.2017 erstellt.

Der Gemeinderat Mellenbach-Glasbach beschließt in Kenntnisnahme des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt - Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 05.09.2017 AZ.: 095.74:VG III 05-04/swie, die Feststellung der Jahresrechnung 2016 in heutiger Sitzung.

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr.: 144/16/2017****Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2016**

Die Jahresrechnung für 2016 wurde gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 am 28.04.2017 erstellt.

Der Gemeinderat Mellenbach-Glasbach beschließt in Kenntnisnahme des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt - Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 05.09.2017 AZ.: 095.74:VG III 05-04/swie, die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2016.

Von der Abstimmung wurde die Bürgermeisterin ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr.: 145/16/2017****Entlastung des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2016**

Die Jahresrechnung für 2016 wurde gemäß § 80 ThürKO, Absatz 1 und 2 am 28.04.2017 erstellt.

Der Gemeinderat Mellenbach-Glasbach beschließt in Kenntnisnahme des Prüfberichtes des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt - Rechnungsprüfungsamt, Prüfbericht vom 05.09.2017 AZ.: 095.74:VG III 05-04/swie, die Entlastung des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2016.

Von der Abstimmung wurde der Beigeordnete ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

8 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

**gez. Kräupner**  
Bürgermeisterin

## Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Mellenbach- Glasbach

Die Jahresrechnung wurde am 28.04.2017 erstellt.

Mit Beschluss vom 19. September 2017 Nr. 143/16/2017, 144/16/2017 und 145/16/2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Mellenbach-Glasbach die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Mellenbach-Glasbach, die Entlastung der Bürgermeisterin sowie die Entlastung des Beigeordneten, soweit dieser die Bürgermeisterin vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2016 sowie der Beschluss über die Entlastung der Bürgermeisterin und des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2016 liegen öffentlich aus und können gemäß § 80 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung in der Zeit

**vom 25.10.2017 bis 10.11.2017**

in der Kämmererei, Zimmer 207 zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf eingesehen werden.

Gemeinde Mellenbach-Glasbach, 05. Oktober 2017

**Kräupner**  
Bürgermeisterin der Gemeinde Mellenbach-Glasbach

## Mitteilungen

### Bericht der Bürgermeisterin

#### Dorferneuerung

Wie mehrfach berichtet, haben die Gemeinden Mellenbach-Glasbach, Sitzendorf und Unterweißbach gemeinsam als „Kerngebiet Schwarzatal“ die Ernennung zum Förderschwerpunkt der Dorferneuerung beantragt. Das eingereichte Dorfentwicklungskonzept wurde am 03.08. abschließend von den Bürgermeistern verteidigt.

Die Bewerbung war erfolgreich - am 26.10.2017 wird Mellenbach-Glasbach offiziell in das Programm der Dorferneuerung und -entwicklung des Freistaates Thüringen aufgenommen. Die Übergabe der Anerkennungsurkunde erfolgt durch die Ministerin des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Frau Birgit Keller.

#### Regionalwettbewerb

Die Siegerehrung zum Regionalwettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“, an dem Mellenbach-Glasbach in diesem Jahr am teilgenommen hat, wird am 24.10.2017 stattfinden.

#### Kirmes

Mit einem besonderen Programm hat die Kirmesgesellschaft Mellenbach 1987 e.V. in diesem Jahr ihr 30jähriges Jubiläum gefeiert.



Mit Abholung der Kirmes, Ständchen durch's Dorf, Kinderkirmes, Preisdoppelkopf, Kirmestanz, Frühschoppen, Kirmesgulasch, Tombola und Preiskegeln war das traditionelle Programm ohnehin schon umfangreich. Dazu kam noch ein stimmungsvolles Oktoberfest mit Freibieranstich.



Zum Jubiläumsempfang konnten Vetreter der anderen Vereine und der Gemeinde gemeinsam mit der Kirmesgesellschaft auf 30 Jahre Kirmes zurückblicken und gemeinsam feiern. Die Kirmes wurde in diesem Jahr im großen, beheizten Festzelt gefeiert und trotz z.T. schlechten Wetters waren die Veranstaltungen gut besucht. Die Kirmesgesellschaft hofft, dass alle Be-

sucher genauso viel Spaß hatten, wie die Vereinsmitglieder und bedankt sich recht herzlich bei allen Mitwirkenden und Gästen. Hier noch das Ergebnis vom Preisdoppelkopf:  
 1. Platz Volker Rosenbaum, 2. Platz Anika Göritzer, 3. Platz Michael Hess



**Sportliche Erfolge der Schützen**

Die Sportschützen des Schützenvereins Mellenbach-Glasbach „73“ e.V. konnten auch in diesem Jahr, wie in den Jahren davor, die Deutsche Meisterschaft in München mit Spitzenleistungen abschließen. Folgende Ergebnisse konnten erreicht werden:

**Disziplin-Laufende Scheibe 10m Mix**

Herren	Carsten Krauße	5. Platz
Damen	Julie Kirr	4. Platz
Mannschaft	Carsten Krauße Julie Kirr Nils Poltermann	2. Platz

**Disziplin-Laufende Team-Mix**

Carsten Krauße Julie Kirr	2. Platz
------------------------------	----------

**Disziplin-Laufende 10m**

Herren	Carsten Krauße	2. Platz
Damen	Julie Kirr	2. Platz
Jugend	Simon Breest	7. Platz
Mannschaft	Carsten Krauße Julie Kirr Nils Poltermann	3. Platz

Wir gratulieren allen Teilnehmern zu diesen sehr guten Ergebnissen. Da vor dem Erfolg ein hartes und konzentriertes Training steht, gilt der Dank und die Glückwünsche zu den Erfolgen auch dem Trainerteam Hans - Peter Piatkowski und Wolfgang Lichtenheldt.

**Defibrillator**

Noch einmal zur Erinnerung:  
 Am 26.10.2017 wird um 19.00 Uhr im Gemeindezentrum eine Mitarbeiterin des DRK eine Einweisung in die Bedienung des Defibrillators geben.

**Blutspende**

Die Blutspende des DRK am 12.10. im Gemeindezentrum war mit über 40 Spendern wieder sehr erfolgreich.



Vielen Dank an alle Spender und an alle Helfer bei der Vorbereitung und Durchführung.

**Kleidersammlung**

Der Ortsverein des DRK möchte noch einmal auf seine Kleidersammlung hinweisen. Wer Kleider abgeben möchte, kann dies beim 1a Autoservice Weiß tun.  
 Das DRK plant zudem einen Lehrgang zur ersten Hilfe (Teilnahme 30 EUR). Interessenten können sich auch beim 1a Autoservice Weiß anmelden.

**Termine**

Der Termin der nächsten Sitzung des Gemeinderates steht noch nicht fest. Die Einladung mit Tagesordnung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

gez. K. Kräupner  
 Bürgermeisterin

**Senioren**

**Geburtstagsglückwünsche**

für die älteren Bürger im Monat November 2017

06.11.	Ellen Adrian	85 Jahre
11.11.	Edeltraud Dulleck	70 Jahre
15.11.	Marga Brückner	75 Jahre

**Die Bürgermeisterin**



**Kindereinrichtungen / Schule**

**AWO Kindergarten „Traumzauberbaum“**

Uns besuchten am Mittwoch, den 4.10.2017 japanische Studenten. Sie staunten sehr über unsere tolle Einrichtung. Auch wir waren sehr neugierig und freuten uns über ihren Besuch bei uns. Jeder stellte seine Fragen. Anschließend fand unsere Obstpause statt.



Zum Abschied haben wir gemeinsam gesungen. Eine schöne Erfahrung für uns alle.

Euer AWO Kindergarten Team  
 vom Traumzauberbaum Mellenbach

## Grundschule Katzhütte

### Information für Eltern der Schulanfänger 2018/2019

Am **Montag, dem 11.12.2017** findet in der Zeit **von 16.00 Uhr bis 17.00 Uhr** die Anmeldung der Schulanfänger der Gemeinden Katzhütte und Mellenbach für das Schuljahr 2018/2019 in der Grundschule Katzhütte statt.

Schulpflichtig werden Kinder, die im Zeitraum vom 01.08.2011 bis 01.08.2012 geboren sind.

#### Zur Schulanmeldung sind mitzubringen:

- Geburtsurkunde des Kindes oder Familienstammbuch
- Nachweis zum Sorgerecht
- evtl. ärztliche Befunde

Die Kinder sind in der für den Hauptwohnsitz zuständigen Schule anzumelden.

**B. Schröder**  
Schulleiterin

### Hereinspaziert und informiert

Wir möchten alle neugierigen Kinder, interessierte Eltern, Großeltern und Einwohner der umliegenden Gemeinden zu unserem

**„Tag der offenen Tür“ am Samstag, dem 18.11.2017  
von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr**

sehr herzlich in die Grundschule Katzhütte einladen.

Unsere Schüler möchten Ihnen zeigen und erklären, wie sie lernen und arbeiten. Gern dürfen Sie die verschiedenen Arbeitsmaterialien ausprobieren.

Auch die Kollegen und Eltern möchten gern mit Ihnen ins Gespräch kommen.

Nach einem Rundgang durch die Schule werden wir Sie mit einem kleinen musikalischen Programm verabschieden.

Für das leibliche Wohl sorgt wie immer unser Schulförderverein.

**Die Schüler, Kollegen und Eltern  
der Grundschule Katzhütte**

## Gemeinde Meura

### Kirchliche Nachrichten

#### Die Kirchengemeinde Meura lädt ein

*Gott spricht: Ich will bei ihnen wohnen und ihr Gott sein und sie sollen mein Volk sein.*  
Hesekiel 37,27

#### GOTTESDIENSTE

**So. 22. Oktober**

14:00 Uhr

**Di. 31. Oktober - Reformationsfest**

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier

**So. 12. November**

14:00 Uhr

**Mi. 22. November - Buß- und Bettag**

17:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier,  
Gemeindehaus Lichte

**So. 26. November - Ewigkeitssonntag**

10:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier  
Gedenken an Verstorbene

#### FRAUENFRÜHSTÜCKSTREFFEN

Sa. 04. November, 09:00 Uhr und 14:30 Uhr

Stadthalle Bad Blankenburg

Thema: Lebenslust statt Lebensfrust

**Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.**

## Gemeinde Oberhain

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Oberhain

Die Jahresrechnung wurde am 31.03.2017 erstellt.

Mit Beschluss vom 19. Juli 2017 Nr. 87/16/2017 und 88/16/2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberhain die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2016 der Gemeinde Oberhain, die Entlastung des Bürgermeisters sowie die Entlastung des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat, für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen.

Die festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes, der Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung 2016 sowie der Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters und des Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2016 liegen öffentlich aus und können gemäß § 80 Absatz 4 der Thüringer Kommunalordnung in der Zeit

**vom 25.10.2017 bis 08.11.2017**

in der Kämmerei, Zimmer 207 zu den Dienststunden der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“, Hauptstr. 40, 07429 Sitzendorf eingesehen werden.

Gemeinde Oberhain, 13. September 2017

**Langguth**

**Bürgermeister der Gemeinde Oberhain**

### Senioren

#### Geburtstagsglückwünsche

##### für die älteren Bürger im Monat November 2017

12.11.	Gisela Breternitz	Mankenbach	80 Jahre
24.11.	Manfred Zeise	Oberhain	80 Jahre

Der Bürgermeister



## Gemeinde Rohrbach

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Bekanntmachung der Beschlüsse

**des Gemeinderates Rohrbach von der 21/2017. Sitzung am 06.09.2017**

**Beschluss-Nr. 81/21/2017**

**Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 20/2017 vom 10.04.2017**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 20/2017 vom 10.04.2017

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 1 Enthaltung

**Beschluss-Nr. 82/21/2017****1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Rohrbach**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach beschließt die vorliegende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde.

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

**Beschluss-Nr. 83/21/2017****Gestaltung Kinderspielplatz einschließlich Erneuerung Fußgängerbrücke am Rosenpark  
Vergabe von Bauleistungen und Planungsleistungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach beschließt die Auftragsvergabe für die Gestaltung des Kinderspielplatzes einschließlich der Erneuerung der Fußgängerbrücke am Rosenpark unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:

1. In Abstimmung mit der Gemeinde und dem Planungsbüro werden die Leistungsinhalte abgestimmt und ausgeschrieben.
2. Die vorliegenden Angebote werden durch das Planungsbüro fachlich und rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.
3. Die Realisierung der Maßnahme ist unter Berücksichtigung der Festlegungen des Zuwendungsbescheides zu realisieren und abzurechnen.
4. Die Bürgermeisterin der Gemeinde wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.
5. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Ingenieurvertrag mit dem Ingenieurbüro abzuschließen.
6. Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung, durch die Bürgermeisterin, über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

**Beschluss-Nr. 84/21/2017****Sanierung Kneippanlage einschließlich Freifläche  
Vergabe von Bauleistungen und Planungsleistungen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach beschließt die Auftragsvergabe für die Sanierung der Kneippanlage einschließlich Freifläche unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:

1. In Abstimmung mit der Gemeinde und dem Planungsbüro werden die Leistungsinhalte abgestimmt und ausgeschrieben.
2. Die vorliegenden Angebote werden durch das Planungsbüro fachlich und rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.
3. Die Realisierung der Maßnahme ist unter Berücksichtigung der Festlegungen des Zuwendungsbescheides zu realisieren und abzurechnen.
4. Die Bürgermeisterin der Gemeinde wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.
5. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Ingenieurvertrag mit dem Ingenieurbüro abzuschließen.
6. Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung, durch die Bürgermeisterin, über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

**Beschluss-Nr. 85/21/2017****Überplanmäßige Ausgabe 2017 für die Anschaffung von FFW-Helmen**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrbach beschließt im Haushaltsjahr 2017 die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 942,28 EUR für die Anschaffung von 10 FFW-Helmen.

Die Deckung in Höhe von 600,00 EUR ist aus der HSt. 1.1300.9359 (Anschaffung Funkmeldeempfänger) gegeben.

Die verbleibende Summe in Höhe von 342,28 EUR wird aus der Rücklage finanziert.

Von der Abstimmung wurde(n) keine Gemeinderatsmitglied(er) ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

4 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

**gez. Schachtzabel**  
**Bürgermeisterin**

## Senioren

### Geburtstagsglückwünsche

**für die älteren Bürger im Monat November 2017**

07.11. Georg Zinn

70 Jahre

**Die Bürgermeisterin**



## Gemeinde Schwarzburg

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Bekanntgabe der Beschlüsse

**aus der Gemeinderatssitzung 16/2017 vom 14.09.2017**

**Beschluss-Nr. 112/16/2017**

**Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 15/2017 vom 21.06.2017 - öffentlicher Teil**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg bestätigt die vorliegende Sitzungsniederschrift Nr. 15/2017 vom 21.06.2017.

Von der Sitzung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 113/16/2017**

**Einmessung Trinkwasserleitung zum Wohnblock, Friedrich-Ebert-Platz 8**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt, die vorhandene Trinkwasserleitung zum Wohnblock Friedrich-Ebert-Platz 8, die über das Flurstück Gemarkung Schwarzburg, Flur 1, Flurstück 129/1, führt einmessen zu lassen. Das Kostenangebot lt. Vermessung des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Frank Pabst vom 21.06.2017 beläuft sich auf ca. 297,50 EUR

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 114/16/2017**

**Anschaffung eines Dialogdisplays**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt, den Auftrag für die Lieferung eines Dialogdisplays an die Firma

DataCollect Traffic GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 1

50170 Kerpen

mit einer Angebotssumme in Höhe von 1.250,00 EUR Brutto zu vergeben.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja- Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

**Beschluss-Nr. 115/16/2017****BV: Gemeinschaftsgrabanlage Friedhof Schwarzburg**

Der Gemeinderat Schwarzburg beschließt, auf Grundlage der vorliegenden Angebote und des Vergabevorschlages des Bauamtes der VG vom 23.08.2017 den Auftrag für die Lieferung und Errichtung der Stele an die Firma

Steinmetz Heinze GmbH

Werkstr. 1a

07426 Königsee-Rottenbach

mit einer Auftragssumme (Brutto) in Höhe von 2.287,54 EUR zu vergeben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwarzburg beschließt weiterhin die Auftragsvergabe für die Namensplatten einschließlich der Gravur unter Einhaltung der folgenden Verfahrensweise:

1. Durch das Bauamt der VG „Mittl. Schwarzatal“ werden in Abstimmung mit der Bürgermeisterin die Leistungsinhalte abgestimmt und drei vergleichbare Angebote eingeholt.
2. Die vorliegenden Angebote werden durch das Bauamt der VG fachlich und rechnerisch geprüft und ein Vergabevorschlag erarbeitet.
3. Die Bürgermeisterin der Gemeinde wird ermächtigt, nach der fachlichen und rechnerischen Prüfung und dem vorgelegten Vergabevorschlag durch das Bauamt der VG, den Auftrag an die Firma mit dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen.
4. Der Gemeinderat ist in der nächsten Gemeinderatssitzung durch die Bürgermeisterin über die erfolgte Auswertung und die Auftragsvergabe zu informieren.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen; 0 Enthaltungen

gez. Printz

Bürgermeisterin

## Senioren

## Geburtstagsglückwünsche

### für die älteren Bürger im Monat November 2017

02.11. Cornelia Müller

70 Jahre

### Die Bürgermeisterin



## Impressum

### Gemeindebote

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft „Mittleres Schwarzatal“/ V.i.S.d.P. Gemeinschaftsvorsitzender Günter Himmelreich, Hauptstraße 40, Tel. 036730/3430, Fax: 036730/34318

**Druck und Verlag:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax: 0 36 77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für Anzeigen:** Herr David Galandt; Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Erscheint:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet; Einzel Exemplare können zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonniert werden.

## Veranstaltungen

### Schwarzburger Kirmesgesellschaft bedankt sich recht herzlich!

**Nach der diesjährigen schönen Kirmes mit einem super Publikum und toller Stimmung möchten wir uns vielmals bei unseren Sponsoren und Helfern recht herzlich bedanken:**

- bei der Firma Falk Ulrich, Schwarzburg
- Landschaftsbau Kirste, Schwarzburg
- Zahnarztpraxis Beatrice Nordhaus, Schwarzburg
- Zahnarztpraxis Beate Nordhaus, Sitzendorf
- Arztpraxis Vena Turloff, Schwarzburg
- Arztpraxis E. Friedrich, Sitzendorf
- Löwen-Apotheke, Annegret Kommer, Sitzendorf
- Schwarzatalapotheke, A. Kahl, Filiale Katzhütte
- Friseur, Kosmetik, Massagen, Helena Heunemann, Schwarzburg
- Schuhe im Schwarzatal, Benno Keller, Schwarzburg
- Imkerei Macheleidt, Schwarzburg
- Gesundheitszentrum Schwarzatal, M. Möcker, Sitzendorf
- Caffee - Bergterrasse, M. Ose, Sitzendorf
- Hafermann Bau, Sitzendorf
- Autohaus Timm, Mellenbach/Gb.
- Autohaus Welz, Saalfeld
- S + S Reisen Königsee
- Mobau Königsee
- Medimax, Saalfeld
- Raddoktor, Ost 29, Rudolstadt
- REWE Markt, Bad-Blankenburg
- Saalemaxx, Rudolstadt
- Bahnhofsgaststätte Sitzendorf-Unterweißbach
- Feengrotten Saalfeld
- Edeka Markt, Königsee
- Volksbank, Filiale Königsee
- Sagasser, Filiale Königsee
- Naturfleisch Oberweißbach
- Müller Drogerie, Königsee

- > den fleißigen Backfrauen
- > der Jugendherberge Schwarzburg, Familie Künzer
- > Marlis Hänsel, Schwarzburg
- > Ristorante, Bella-Italia, Schwarzburg
- > Simon Kress (die Überraschung war „Spitze“)
- > Gemeinde Schwarzburg, hier besonders dem Gemeindegewerkschafter Kevin Kallenbach
- > unserem alten Kirmesburschen Rolf Wenzel
- > den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Schwarzburg u. Sitzendorf
- > den Teilnehmern am Kirmesumzug
- > den ortsansässigen Vereinen
- > **und natürlich „Allen“ Mitgliedern und dem Vorstand der Kirmesgesellschaft Schwarzburg für die großartige Organisation und Durchführung der Kirmes 2017**

... bedanken möchten wir uns auch bei den Schwarzburgern, die uns zum Kirmesständen freundlich und mit dankenden Worten empfangen haben.

(wir hoffen, niemanden vergessen zu haben)

### Der Kirmesvorstand

## Rückblick -

### 1. Wanderwoche im Schwarzatal und Kombikurs Sensendengeln und Mähen

Vom 03.09. bis 09.09.2017 fand unsere **1. Wanderwoche im Schwarzatal** statt.

Die Themen der drei Wanderungen stießen bei den Teilnehmern auf reges Interesse: Historisches und forstwirtschaftliches Wissen sowie Wissen über Pilze und Kräuter im mittleren Schwarzatal wurde von unseren Wander-, Natur- u. Landschaftsführern

Prof. Helmut Witticke, Annett Lindner und Horst Müller anschaulich vermittelt. Erwähnenswert ist an dieser Stelle die gemeinsam mit dem Förderverein Schloss Schwarzburg organisierte offene Schlossführung vom 03.09.17 als Ergänzung zu den thematischen Wanderungen.  
Wir freuen uns auf eine Fortsetzung der Wanderwoche im kommenden Jahr 2018.



Wanderung Rund um Schloss Schwarzburg - Leben im Mittelalter am 03.09.17

Der **Kombikurs Sensendengeln und Mähen** mit dem Sensenlehrer Gunther Rödel am 30.09. und 01.10.2017 war ein voller Erfolg. Auf dem Gelände der Reittouristik Fasanerie lernten die Teilnehmer, dass das Mähen mit der Sense mit der richtigen Technik kein Kraftakt ist, sondern eine gesunde, sportliche Betätigung. Beim Dengeln zeigte Gunther Rödel, wie man eine richtig eingestellte und gut geschärfte Sense erhält.  
Wir würden uns über eine Wiederholung im nächsten Jahr freuen.



Sensengruppe am 30.09.17

## „Sport frei“

### ... war das Motto am 07.10.2017 in Schwarzburg

Am Samstag startete pünktlich 15:00 Uhr das 2. Schwarzburger Tischtennisturnier, welches durch die Schwarzburger Jugend gemeinsam mit der Unterstützung des Kultursaalvereines organisiert wurde. Wie schon im letzten Jahr, kamen viele Interessierte zum Turnier. So konnte nach Auslosung an 4 Platten das Turnier gestartet werden. Hierbei wurde in 2 Altersgruppen, Kinder (U 15) und Erwachsene (Ü 15) gespielt. Alle Teilnehmer waren mit vollem Einsatz dabei und es gab viele spannende Spiele zu sehen. Die Zuschauer und Spieler wurden bestens versorgt. Kaffee, Kuchen, Bratwürste und „Durstlöcher“ standen bereit.



### Am Ende des Turnieres standen die Sieger fest:

- |      |                     |
|------|---------------------|
| U 15 | 1. Paul Kirsten     |
|      | 2. Alexander Printz |
|      | 3. Pascal Legrand   |
| Ü 15 | 1. Jörg Claussen    |
|      | 2. Heike Printz     |
|      | 3. Uwe Gebelein     |

### Herzlichen Glückwunsch!

Die Sieger erhielten jeweils den Wanderpokal, sowie alle Platzierten schöne Sachpreise.  
Ein großes Dankeschön für dieses tolle Turnier und einen gelungenen Nachmittag an alle Teilnehmer, Organisatoren / Jugendliche, Sponsoren, Kuchenbäcker, Bratwurstbrater, Schiedsrichter und Unterstützer. Aber ein ganz besonderer Dank an Melanie Leibner, welche „die Fäden in der Hand“ hatte, sowie den Mitgliedern des Kultursaalvereines.

Wir freuen uns schon auf das nächste Jahr, wo das 3. Tischtennisturnier ausgetragen wird und es gilt die Pokale zu verteidigen.

## Kirchliche Nachrichten

### Die Kirchengemeinde Schwarzburg lädt ein

*Gott spricht: Ich will bei ihnen wohnen und ihr Gott sein und sie sollen mein Volk sein.*  
Hesekiel 37,27

#### GOTTESDIENSTE

##### So. 29. Oktober - Reformationsfest

10:00 Uhr Gottesdienst mit Taufe

##### Fr. 17. November - Martinstag

17:00 Uhr Andacht - anschließend Lampionumzug

##### Mi. 22. November - Buß- und Betttag

17:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier, Gemeindehaus Lichte

##### So. 26. November - Ewigkeitssonntag

14:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier  
Gedenken an Verstorbene

#### FRAUENFRÜHSTÜCKSTREFFEN

Sa. 04. November, 09:00 Uhr und 14:30 Uhr

Stadthalle Bad Blankenburg

Thema: Lebenslust statt Lebensfrust

Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.

## Gemeinde Sitzendorf

### Amtliche Bekanntmachungen

#### Friedhofssatzung der Gemeinde Sitzendorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Sitzendorf hat in seiner Sitzung vom 16.08.2017 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) folgende Satzung für den Friedhof der Gemeinde Sitzendorf erlassen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgenden im Gebiet der Gemeinde Sitzendorf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhof:

- a) Friedhof Sitzendorf

#### § 2

##### Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
- bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Sitzendorf waren oder
  - ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
  - innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung in Abstimmung mit der Gemeinde. Auf dem Friedhof ist neben der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Sitzendorf, bei berechtigtem Interesse, auch die Bestattung sonstiger Verstorbener zuzulassen. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn:

- diese keinen festen Wohnsitz hatte,
- ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
- ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
- Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde Sitzendorf erfordern.

### § 3

#### Verwaltung

(1) Der Friedhof wird verwaltet durch die zuständige Verwaltung, im Folgenden - Friedhofsverwaltung- genannt.

(2) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes

- Belegungspläne für den Friedhof,
- Datenträger mit folgenden Angaben:
  - Angaben zum Grabfeld/Grabnummer,
  - Name und Daten des Verstorbenen,
  - Inhaber/Nutzungsberechtigter der Grabstätte
  - Termin zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/ Ruhefrist

### § 4

#### Umgestaltung und Regelung von Friedhofsflächen

Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Gemeinde Sitzendorf.

### § 5

#### Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund für weitere Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgemacht. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

### § 6

#### Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist für Besucher täglich geöffnet.

In den Monaten: November - Februar 7.00 Uhr - 18.00 Uhr  
März - Oktober 6.00 Uhr - 21.00 Uhr

(2) Die Gemeinde und die Friedhofsverwaltung können aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### § 7

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofes:

- das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeindeverwaltung,
- an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten durchzuführen;
- ohne schriftlichen Antrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
- Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
- den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
- Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen;
- Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

(4) Für die Anzeige nach Abs. 2 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

### § 8

#### Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.

(2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.

(3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(5) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens 13.00 Uhr zu beenden.

Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abfall, Abraum, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des

Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben ist, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

(8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Abs. 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

## § 9

### Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit Angehörigen oder Bestattungsunternehmen fest. Bestattungen/Beisetzungen werden Montag bis Samstag vorgenommen, ausgenommen Feiertage.

(4) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht binnen 10 Tagen und Aschen, die nicht binnen 6 Monaten beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Wahlgrabstätte/einer Urnenwahlgrabstätte/ einer Urnengemeinschaftsgrabstätte bestattet/beigesetzt. Die untere Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Frist nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 4 des Thür. Bestattungsgesetzes genannte Todesfälle.

(5) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Hiervon können im Einzelfall aus wichtigen Gründen, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen Ausnahmen durch die Ordnungsbehörde zugelassen werden, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(6) Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so ist nur die Erdbestattung zulässig (ThürBeStG § 19).

(7) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(8) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Abs. 8, Nr. 1-8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Abs. 8 Satz 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Auffindungsort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Beisetzung zu sorgen.

## § 10

### Särge und Urnen

(1) Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Die Särge dürfen bis 2,00 m lang und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen bis 1,20 m lang und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.

(4) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren/zersetzbaren Materialien bestehen.

(5) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen oder Urnen beigegeben worden sind.

## § 11

### Aushebung der Gräber

(1) Die Gräber werden über die zuständige Gemeinde durch einen Dritten im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten ausgehoben und wieder verfüllt. Für die ordnungsgemäße Erledigung ist die Friedhofsverwaltung zuständig.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt werden.

(4) Die Einweisung der Grabstelle erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(5) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neues Grabes zu verlegen.

## § 12

### Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeiten betragen für Erdbestattungen 20 Jahre, für Urnenbeisetzungen 15 Jahre.

## § 13

### Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeiten noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die jeweilige Graburkunde vorzulegen. In den Fällen des § 28 Abs. 1 Satz 4 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in die Urnengemeinschaftsgrabstätte umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen sind von der Friedhofsverwaltung zu genehmigen. Die Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut, im Auftrag des jeweiligen Nutzungsberechtigten, durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung und ist für die ordnungsgemäße Erledigung zuständig.

(6) Die Kosten der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

## § 14

### Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Wahlgrabstätten einstellig (Erdgräber)
- b) Wahlgrabstätten zweistellig (Erdgräber)
- c) Urnenwahlgrabstätten einstellig
- d) Urnenwahlgrabstätten zweistellig
- e) Urnengemeinschaftsanlage anonym
- f) Urnengemeinschaftsanlage namentlich
- g) Ehrengabstätten

(3) Die Friedhofsverwaltung vergibt die Liegeplätze und erfasst diese in dem jeweiligen Belegungsplan.

(4) Der Inhaber des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte hat jede Anschriftänderung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

**§ 15****Wahlgrabstätten für Erdbestattungen**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Ruhezeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Wahlgrabstätten können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem einstelligen Wahlgrab (Einzelgrab) kann eine Leiche und bis zu 3 Urnen, in einem zweistelligen Wahlgrab (Doppelgrab) können zwei Leichen und bis zu 6 Urnen bestattet werden.

Es ist zulässig, in einem Einzelgrab gleichzeitig die Leiche eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.

(4) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht sowie die Verlängerung oder der Wiedererwerb wird gegen Zahlung der in der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr erhoben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie verstorbener Angehöriger in dem Wahlgrab.

(6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte mindestens 2 Monate vorher schriftlich hingewiesen.

(7) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.

(8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zum Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
- b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
- d) auf die Kinder,
- e) auf die Stiefkinder,
- f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter und Mütter,
- g) auf die Eltern,
- h) auf die vollbürtigen Geschwister,
- i) auf die Stiefgeschwister,
- j) auf die unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

(9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

**§ 16****Urnenwahlgrabstätten**

(1) Die Asche Verstorbener wird in Urnen beigesetzt. Diese können beigesetzt werden in:

- a) Urnenwahlgrabstätten einstellig (bis zu 2 Urnen)
- b) Urnenwahlgrabstätten zweistellig

(bis zu 4 Urnen)

- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - einstellig (1 Sarg und bis zu 3 Urnen)
- d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen - zweistellig (2 Särge und bis zu 6 Urnen)

(2) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren durch eine Graburkunde verliehen wird.

Die Ruhezeit beginnt mit der Belegung der ersten Urne. Das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit wiedererworben werden. Überschreitet bei einer Beisetzung auf einem Urnenwahlgrab die Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht, so wird für die Wahrung der Ruhezeit noch notwendigen Jahre eine Ausgleichsgebühr gefordert, die auf der Grundlage der Verlängerungsgebühr in der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung berechnet wird.

(3) Bei der Beisetzung einer Aschenurne in einer Grabstätte mit Erdbestattung wird entsprechend Abs. 2 Satz 4 eine Verlängerungsgebühr berechnet.

(4) Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 qm und der Mindestabstand zur nächsten Urne 0,50 m. Die Urne muss mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche bis Oberkante Urne beigesetzt werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.

**§ 17****Urnen gemeinschaftsanlage (anonym)**

(1) Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage/Urnenwiese dient der namenlosen Beisetzung von Urnen.

(2) Die Urnengemeinschaftsanlage wird durch die Gemeinde errichtet und unterhalten. Das Betreten der Anlage ist nicht erlaubt. Trauerfeiern in Verbindung mit der Beisetzung von Urnen an der Urnengemeinschaftsanlage dürfen nicht abgehalten werden. Auf der dafür vorgesehenen Fläche dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den nutzungsberechtigten Hinterbliebenen nach dem Verblühen, spätestens sechs Wochen nach der Trauerfeier, zu entfernen. Schnittblumen können auf den vorgesehenen Plätzen ganzjährig abgelegt werden, diese sind nach dem Verblühen sofort durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Pflanzschalen sind nicht erlaubt.

Die Ruhefrist der Urnen beträgt 15 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes sowie eine Umbettung/Ausbettung ist nicht möglich.

**§ 18****Urnengemeinschaftsanlage (namentlich)**

Die Urnengemeinschaftsanlage/Urnenwiese mit Namen dient der Beisetzung von Urnen mit namentlicher Erwähnung auf einem Gemeinschaftsgrabstein.

Der Name sowie das Geburts- und Sterbedatum des Bestatteten werden von einem Fachbetrieb, der von der Friedhofsverwaltung beauftragt wird, auf der Namenstafel eingraviert.

Trauerfeiern in Verbindung mit der Beisetzung von Urnen können an der Urnengemeinschaftsanlage (namentlich) abgehalten werden.

Die Regelungen gemäß § 17 Abs. 2 gelten entsprechend.

**§ 19****Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

**§ 20****Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

(1) Jedes Grabmal ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gestaltung gewahrt werden.

(2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes im Einklang stehen.

**§ 21****Größe der Gräber**

(1) Die Größe der Gräber ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die einzelnen Gräber für Erdbestattungen dürfen folgenden Abmessungen, inklusive Grabeinfass, nicht überschreiten:

- |  |                |            |
|--|----------------|------------|
| a) Wahlgrabstätte für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | Länge:         | 1,20 m     |
|  | Breite:        | 0,80 m     |
| b) Wahlgrabstätte für Personen ab dem 5. Lebensjahr            | Länge:         | 2,00 m     |
|  | Breite:        | 0,80 m     |
| c) Doppel-Wahlgrabstätte                                       | Länge:         | 2,00 m     |
|  | Breite:        | 2,00 m     |
| d) stehende Grabmale (Grabstein)                               | Höhe:          | bis 1,50 m |
|  | Mindeststärke: | 0,12 m     |
- Die Tiefe des einzelnen Grabes beträgt von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Grabsohle:
- für Erwachsene mindestens 1,80 m
  - für Kinder bis zu 12 Jahren mindestens 1,30 m
  - für Kinder bis zu 6 Jahren mindestens 1,10 m
  - für Kinder unter 2 Jahren mindestens 0,80 m

**(2) Für Urnengräber gilt:**

Die Größe ist den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Die einzelnen Urnengräber dürfen folgende Abmessungen, inklusive Einfass, nicht überschreiten:

- |                                  |                |            |
|----------------------------------|----------------|------------|
| a) Urneneinzelwahlgrab           | Länge:         | 1,20 m     |
|                                  | Breite:        | 0,80 m     |
| b) Urnendoppelwahlgrab           | Länge:         | 1,60 m     |
|                                  | Breite:        | 1,20 m     |
| c) stehende Grabmale (Grabstein) | Höhe:          | bis 0,90 m |
|                                  | Mindeststärke: | 0,12       |

**(3)** Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er Ausnahmen im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung erforderlich).

**(4)** Eine Abdeckung der Grabstätte - liegendes Grabmal - ist zulässig.

**(5)** Der Abstand zwischen den Grabmalen muss mindestens 0,50 m betragen.

**§ 22****Zustimmungserfordernis**

**(1)** Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.

**(2)** Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnungen der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen.

**(3)** Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

**(4)** Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden sind.

**(5)** Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung/Bestattung verwendet werden.

**(6)** Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.

**§ 23****Ersatzvornahme**

Ohne Genehmigung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird.

Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern.

Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 3 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

**§ 24****Fundamentierung und Befestigung**

**(1)** Die Grabmale sind, ihrer Größe entsprechend, nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Dies gilt auch für bauliche Anlagen entsprechend.

**(2)** Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere der Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

**(3)** Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten.

**§ 25****Unterhaltung**

**(1)** Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

**(2)** Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Gemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.

**(3)** Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

**(4)** Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen.

Insoweit sind die zuständigen Denkmalbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

**(5)** Die Grabmalstandsicherheitsprüfung durch Druckprobe wird mindestens einmal jährlich, im Auftrag der Friedhofsverwaltung, von fachkundigen Personen (Sachgutachter) durchgeführt.

**(6)** Die Bewirtschaftung des Friedhofes erfolgt durch die Gemeinde Sitzendorf.

**§ 26****Entfernung/Einebnung von Grabstätten**

**(1)** Vor und nach Ablauf der Ruhezeiten oder Nutzungszeiten dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Antragstellung an die Friedhofsverwaltung und entsprechender Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Bei Grabmalen im Sinne § 25 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Gemeindeverwaltung die Zustimmung versagen.

**(2)** Nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

**(3)** Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des

Inhabers der Graburkunde oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

### § 27 Herrichtung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 20 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Pflanzschalen sowie Bepflanzungen außerhalb der Grabstätten sind nicht gestattet.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit der Einebnung der Grabstätten.

(4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen (Graburkunde). Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Dritten beauftragen.

(6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde.

(8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z. B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbaren Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

Nicht mehr verwendetes Kleinzubehör (z. B. Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material) ist vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereit gestellten Behältern zu entsorgen.

Unzulässig ist

- das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die die Höhe des Grabmales überragen,
- das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen,
- das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten ohne schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Gemeinde.

### § 28 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Beiben die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- die Grabstätte abräumen, einebnen sowie einsäen und
- Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

### § 29 Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (z. B. Trauerhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgeesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf dem Friedhofsgelände bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.

### § 30 Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### § 31 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

### § 32 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 6 betritt,
  - sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
  - entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2
    - Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
    - an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
    - ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
    - Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
    - den Friedhof, seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt, beschädigt sowie Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
    - Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
    - Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
  - entgegen § 7 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.
  - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
  - die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Gräber nicht einhält (§ 21),
  - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert (§ 22)
  - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 26),
  - Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24, 25 und 27),
  - Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 27 Abs. 8),
  - Grabstätten entgegen § 27 bepflanzt,
  - Grabstätten vernachlässigt (§ 28).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 11 G des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2755) findet Anwendung.

### § 33 Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 34 Gleichstellungsklausel

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

### § 35 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 01.04.2010 außer Kraft.

Sitzendorf, den 01.09.2017

Gemeinde Sitzendorf

**gez. Friedrich  
Bürgermeister**

## Senioren

### Geburtstagsglückwünsche

#### für die älteren Bürger im Monat November 2017

08.11.	Hans-Dieter Schiefner	75 Jahre
10.11.	Rainer Koch	70 Jahre
13.11.	Reinhard März	70 Jahre
15.11.	Doris Neubeck	80 Jahre
20.11.	Ilse Möller	90 Jahre

#### Der Bürgermeister



## Kindereinrichtungen / Schule

### AWO Kiga „Weltentdecker“

## Herbstfest im Kindergarten "Weltentdecker" in Sitzendorf

Am 27.10.2017 ab 15.30 Uhr  
wollen wir alle gemeinsam den Herbst feiern.  
Bei Kaffee & Kuchen, Bratwürsten und  
Getränken möchten wir diese schöne Jahreszeit begehen.  
17.30 Uhr findet ein Laternenumzug mit Musikkapelle  
durch den unteren Ort statt und endet am Freibad.  
Dort lassen wir gemeinsam diesen  
schönen Tag an der Feuerschale ausklingen.  
Wir freuen uns auf viele Gäste!

**Alle Einwohner sind willkommen!**

**Der Erlös aus dem Verkauf kommt dem Kindergarten zugute für eine Investition an der Klingelanlage.**

## Tag der offenen Tür an der Grundschule Sitzendorf begeistert Schüler und Eltern

Am 23.09.2017 waren die Schultore in Sitzendorf auch an einem Samstag geöffnet, denn die Grundschule lud alle künftigen Schüler zum „Tag der offenen Tür“ ein. Von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr hatten die Kinder die Gelegenheit, in den Schulalltag hinein zu schnuppern und an verschiedenen Projekten teilzunehmen. Insgesamt acht Stationen boten einiges. So konnten die Jungen und Mädchen u.a. Erfahrungen im Lesen und Schreiben sammeln, ihre Sinne in Experimenten austesten, verschiedene Figuren falten, rätseln und mit der Ameise Fred forschen. Auch für das leibliche Wohl war mit dem Verkauf von Kaffee und Kuchen sowie einem Hotdog-Stand bestens gesorgt. Zudem konnten selbstgemachte, herbstliche Köstlichkeiten erworben werden.



Die Einnahmen von über 200 Euro kommen den Grundschulern zugute. Aufgrund der zahlreichen positiven Rückmeldungen wird dieser Tag im nächsten Jahr wieder stattfinden.

**Das Team der Grundschule Sitzendorf bedankt sich bei allen Schülern und Eltern für die Unterstützung.**

## Veranstaltungen

# Dankeschön

**Liebe Sitzendorferinnen,  
liebe Sitzendorfer, liebe Kirmesfreunde,**

auf diesem Wege möchten wir uns für die Unterstützung zur diesjährigen Kirmes bedanken. Ohne die Zusammenarbeit der Vereine, Gewerbetreibenden, Gemeinde und Einwohner könnten wir ein solches Fest nicht auf die Beine stellen.

Wir danken in diesem Sinne:

dem Brauchtumsverein, dem SV Rot-Weiß Sitzendorf, der Feuerwehr Sitzendorf und Unterweißbach, dem Feuerwehrverein, dem FSV Mellenbach-Sitzendorf e.V., der Gemeinde Sitzendorf, der „Gemeinschaft zum Erhalt der Sitzendorfer Kirmse“, der KITA „Weltentdecker“, dem Besuch aus Hollywood, dem Senioren-

treff, Steffen Pabst und seiner Jugendfeuerwehr, dem Volkschor Sitzendorf e.V., Marens Fahrschule, dem Förderverein Schloss Schwarzburg e.V., der Firma Hafermann Bau und allen weiteren Vereinen, Firmen sowie Privatpersonen für die tatkräftige Unterstützung beim Kuchenbacken und -Schneiden, der Vorbereitung und Durchführung des Kirmesumzuges und für die grandiose Zusammenarbeit. Und schließlich auch nochmals dem Volkschor Sitzendorf für die vielen Stunden Fleißarbeit an der neuen Erntedankkrone, der Firma Metallbau Donatt für das Gestell, Familie Peter Wilfer und Herrn Kallenbach für die Lagerstätte und viel Rohmaterial.

Wir sind sehr froh und dankbar, dass dieses Jahr erstmals wieder mehr Teilnehmer beim Festumzug teilgenommen haben. Besonders unsere diesjährigen Preisträger haben sich richtig ins Zeug gelegt und durch Kreativität sowie Spaß die Messlatte für nächstes Jahr hoch angelegt. Wir freuen uns schon jetzt auf viele tolle Ideen.

Natürlich lebt unsere Kirmes, wie auch viele andere Feste, entscheidend von der Unterstützung der heimischen Gewerbetreibenden und Unternehmen. Wir möchten uns daher für die Unterstützung der Anzeigen in Gemeindeboten, Allgemeiner Anzeiger und OTZ recht herzlich bedanken. Außerdem auch bei unseren Gaststätten für die Bewirtung am Donnerstag und bei unseren Bauunternehmen für die ganzjährige Bereitstellung von Maschinenpower und die Hilfsbereitschaft. Da wir niemanden in dieser Aufzählung vergessen wollen, möchten wir dieses Jahr auf eine namentliche Aufzählung verzichten. Wir sind froh und sehr, sehr dankbar über so viele Unterstützer zu verfügen, dass wir Gefahr laufen jemanden zu vergessen, was leider in den vergangenen Jahren vorgekommen ist. Wer unsere Werbung aufmerksam gelesen hat, weiß, dass fast alle ortsansässigen und ortsnahen Gewerbe die Kirmes unterstützen.

Zuletzt möchten wir natürlich aber den entscheidenden Unterstützern danken. Ihnen, liebe Kirmesfreunde und Gäste. Ohne Besucher zu unseren Veranstaltungen, oder ohne die Unterstützung des Ständchens und des Fackelumzuges würde die Kirmes nicht das sein, was sie ist: Ein Fest von Sitzendorfern für Sitzendorfer und Gäste. Bitte bleiben Sie unserer Kirmes treu. Jeder Besuch im Festzelt sichert den Erhalt des Festes. Vielen, vielen Dank!!!

Und zu allerletzt danken wir dem Wettergott für das durchaus außergewöhnlich gute Wetter zur diesjährigen Jubelkirmes. Nach drei Jahren im Dauerregen waren alle Gäste zufrieden mit dem kühlen, aber sonnigen Wetter. Ein Wetter mit dem man zum 85. Jubiläum der Bergkirche und zum 40. jährigen Geburtstag des SCC e.V. durchaus zufrieden sein kann.

In der Hoffnung diesmal wirklich niemanden vergessen zu haben, freuen wir uns auf ein Wiedersehen im nächsten Jahr.

**Ihr/Euer  
Sitzendorfer Carneval Club e.V.**

## Ein herzliches Dankeschön von den Mitgliedern des Brauchtumsvereines

In Sitzendorf hat es sich für 2017 wieder ausgelawerworschtelt. 1998 als der 1. Lawerworschkongress abgehalten wurde, hätte niemand gedacht, dass die Veranstaltung ein solcher Besuchermagnet wird.

Die Organisatoren und Mitglieder des Brauchtumsvereines möchten sich anlässlich des 19. Lawerworschkongress, am 7. Oktober 2017, recht herzlich beim Rassegeflügelzuchtverein Schloßkullm, Martin Möder, allen fleißigen Helfern vor und hinter den Kulissen, Sponsoren, Betrieben, Institutionen, Medien, der Gemeinde Sitzendorf, Bürgermeister Martin Friedrich, den technischen Kräften und den Vereinen des Ortes für die große Unterstützung bei der Organisation, Werbung und Durchführung der Veranstaltung herzlichst zu bedanken.



Unser Dank gilt auch der Fleischerei Krauß, der Bäckerei Brehme aus Bad Blankenburg, der Erlebnis-Brauerei Watzdorf, MG Druck aus Mellenbach, Familie Adam „Mein Markt“, Manus-Bindestube, Pension Bergmann Inh. Sybille Lanzendorf, der Hofstätte „Am Ochsenberg“ Renate und Peter Wilfer, dem Elektro-Fachgeschäft Stremmel Sitzendorf und dem Fleischereibedarf Joachim Heinecke Saalfeld.

Ein dickes Lob gebührt für ihren unermüdlichen Einsatz den Partnern unserer Vereinsmitglieder und deren Angehörigen, unserer Backfrau Barbara Schmidt aus Bad Blankenburg, den Helferinnen Gudrun Ulrich, Synke und Jana Lichtenheldt mit ihren fleißigen Bienchen Marie, Henriette und Jannis, Anne Lindenlaub und Marcel, Familie Miclo, der Disco des SCC Sitzendorf sowie Frau Kreibich und Tochter aus Weimar.

Trotz des durchwachsenen Wetters waren wir über die hohe Besucherzahl sehr erfreut und möchten uns auch bei allen Einwohnern und Gästen für ihren Besuch herzlich bedanken. Gleichzeitig hoffen wir auf ein Wiedersehen 2018.

Sitzendorf, 10.10.2017

gez. **Stephan Schneider**

**1. Vorsitzender Brauchtumsverein Sitzendorf**

## Kirchliche Nachrichten

### Die Kirchengemeinde Sitzendorf lädt ein

*Gott spricht: Ich will bei ihnen wohnen und ihr Gott sein und sie sollen mein Volk sein. Hesekiel 37,27*

#### GOTTESDIENSTE

##### So. 29. Oktober - Reformationsfest

14:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier

##### So. 19. November - Volkstrauertag

10:30 Uhr Gedenken am Gefallenendenkmal

##### Mi. 22. November - Buß- und Bettag

17:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier, Gemeindehaus Lichte

##### So. 26. November - Ewigkeitssonntag

17:00 Uhr Kirche Unterweißbach  
Gedenken an Verstorbene

#### FRAUENFRÜHSTÜCKSTREFFEN

Sa. 04. November, 09:00 Uhr und 14:30 Uhr

Stadthalle Bad Blankenburg

Thema: Lebenslust statt Lebensfrust

**Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.**

# Gemeinde Unterweißbach

## Amtliche Bekanntmachungen

### Bekanntmachung der Beschlüsse

**des Gemeinderates Unterweißbach aus der 22/2017. Sitzung vom 19.09.2017**

#### Beschluss-Nr. 178/22/2017

**Bestätigung der Sitzungsniederschrift Nr. 21/2017 vom 25.07.2017, öffentlicher Teil**

Der Gemeinderat bestätigt die Sitzungsniederschrift Nr. 21/2017 vom 25.07.2017, öffentlicher Teil.

#### Abstimmungsergebnis:

6 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

#### Beschluss-Nr. 179/22/2017

##### **Tilgungsrate**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt die überplanmäßige Ausgabe in 2017 für die Tilgungsrate zur Kreditaufnahme nach § 2 der Haushaltssatzung 2017.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

#### Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### Beschluss-Nr. 180/22/2017

##### **Überplanmäßige Ausgaben zur Maßnahme „Erneuerung Fußgängerbrücke Sportplatz“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 14.191,88 EUR im Vermögenshaushalt 2017 zur Maßnahme Erneuerung Fußgängerbrücke Sportplatz.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

#### Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### Beschluss-Nr. 181/22/2017

##### **Eintragung einer Dienstbarkeit - Kleinkläranlage und Leitungsrecht - zu Lasten des Flurstücks Gemarkung Unterweißbach, Flur 11, Flurstück 1380/7**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, eine beschränkt-persönliche Dienstbarkeit für den Standort einer Kleinkläranlage und das dazugehörige Leitungsrecht zu Lasten des gemeindeeigenen Flurstücks Gemarkung Unterweißbach, Flur 11, Flurstück 1380/7, zu Gunsten der Gartengemeinschaft, Bahnhofstraße 12 a, 98744 Unterweißbach, zu gestatten.

Der anhängende Lageplan ist derzeit nur eine Skizze zum Standort der Kleinkläranlage.

Nach Fertigstellung der Maßnahme werden der tatsächliche Standort und der Verlauf der Leitungen in einem Lageplan dokumentiert und hinterlegt.

Die Nutzer haben eine Entschädigung für die Inanspruchnahme an die Gemeinde zu zahlen. Die Kosten für die Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch werden von den Nutzern getragen.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

#### Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

#### Beschluss-Nr. 182/22/2017

##### **Ergänzungssatzung der Gemeinde Unterweißbach für die Teilbereiche Bahnhofstraße, Oberweißbacher Straße, Am Wasser und Quelit** **Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterweißbach beschließt, auf Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB), die Aufstellung einer Ergänzungssatzung für die Teilbereiche Bahnhofstraße, Oberweißbacher Straße, Am Wasser und Quelit des Ortes Unterweißbach.

Von der Abstimmung wurden 0 Gemeinderatsmitglieder ausgeschlossen (§ 38 ThürKO).

Abstimmungsergebnis:

7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

gez. Günther  
Bürgermeister

## Mitteilungen

### Straßenbau L1145 in Unterweißbach

**Lieber Bürgerinnen und Bürger von Unterweißbach,**

seit 06.06.2017 werden Sie mehr oder weniger durch die Straßenbaumaßnahme in unserem Ort beeinflusst. Der gewohnte Tagesablauf musste geändert werden, Umwege sind in Kauf zu nehmen und Gewohnheiten kann nicht im üblichen Maß nachgegangen werden. Das alles nehmen Sie und wir in Kauf, weil wir alle neue Straßenverhältnisse wollen. Darauf haben wir lange gewartet.

Der 1. BA (Oberweißbacher Straße von der Kreuzung bis Ortsausgang Richtung O'bach) hatte zum Ziel, die Straßendecke zu erneuern. Parallel dazu hat die TEN ein Erdkabel in den Gehweg gezogen und neue Hausanschlüsse hergestellt, um die Masten zurückzubauen. Weiterhin war die Rampe über den Parkplatz des Gasthofes „Zum Hirsch“ vorgesehen. An dieser Stelle vielen Dank an Herrn Hubert Rudolph für seine Genehmigung. Offen sind jetzt noch die Bankette am Ortsausgang und der Mastrückbau, der im Rahmen des 2. Bauabschnittes erfolgen soll. Zusätzlich mussten 45 m Mischwasserkanal neu verlegt werden, da bei der Öffnung der Straße im Kreuzungsbereich ein defekter, irreparabler Kanal festgestellt wurde. Weiterhin mussten unplanmäßig die Borde auf der rechten Seite ersetzt werden, da sie weder Unterbeton noch Rückenstützen aufwies. Diese Entscheidungen verzögerte den Beginn des 2. Bauabschnittes um ca. 1 Woche.

Der 2. Bauabschnitt (Lichtetalstraße von der Kreuzung bis Thälmannstraße) begann am 20. Juli 2017. Es ist ein grundhafter Ausbau dieser Strecke vorgesehen. Auf 20 m wird die Straßendecke der Thälmannstraße erneuert.

Wasser, Abwasser und Energie sollen in der Lichtetalstr. erneuert werden. Der Weißbach muss im Bereich der Straßenquerung verrohrt werden. Neue Hausanschlüsse für Wasser, Abwasser und Energie sind herzustellen. Gehweg und Straßenbeleuchtung werden neu geschaffen. Die Oberleitungen und die Strommasten werden zurückgebaut.

Wie so oft bei Tiefbauarbeiten wird das wahre Ausmaß erst nach Baubeginn ersichtlich. So auch bei unserer Maßnahme. Nach der Öffnung der Straßendecke ergab sich die Notwendigkeit, das Stromkabel und die Gasleitung neu zu verlegen. Das wiederum verlangte ein Provisorium für die Gasleitung und die Stromleitung. Anfang September wurde die Telekom darüber informiert, dass ihr Kabel nicht in der vorgeschriebenen Tiefe liegt und im Bereich des Weißbaches eine Behinderung darstellt. Seit Ende September ist nun die Telekom auch noch mit im Boot. Nach der Öffnung des Gehweges unterhalb des Pfarrbrunnens zeigte sich, dass die Überdeckung des Weißbaches mit seinen Seitenwänden aus Schiefersteinen so nicht erhalten werden kann. Es wurde nun eine Verlängerung der Verrohrung des Weißbaches bis zum Pfarrbrunnen beschlossen.

**Das alles führte zu Verzögerungen im Bauablauf. Dafür bitten wir um Ihr Verständnis.**

Wenn es zu keinen weiteren unvorhersehbaren Störungen kommt und das Wetter sich von seiner gewohnten Seite zeigt, ist ab Weihnachten die Begeh- und Befahrbarkeit im Bauabschnitt 2 gewährleistet.

Steffen Günther  
Bürgermeister

## Senioren

### Geburtstagsglückwünsche

**für die älteren Bürger im Monat November 2017**

18.11.	Anna Schütz	80 Jahre
19.11.	Gerhard Schmeckan	70 Jahre
29.11.	Siegfried Schöler	75 Jahre

Der Bürgermeister



## Veranstaltungen



*„Goldene Zeiten 5“*

*Samstag, 04.11.2017*

*Beginn: 20.00 Uhr*

*Gemeindesaal*

*„Goldene Lichte“*

*Eintritt: frei*

*Lassen Sie mit uns alte*  
*„Engerwiesbacher Bräuche und*  
*Lieder“ wieder aufleben.*

*Musikalische Unterstützung:*  
*Kanholz, Männerchor*  
*Heiligen und Sie*

*Für das leibliche Wohl wird bestens*  
*gesorgt.*

Es freut sich auf Sie die Tanzgruppe Unterweißbach.



### Liebe UnterweißbacherInnen, werte Gäste der Kirmesfeierlichkeiten 2017

Es ist bereits einige Wochen her, wir erinnern uns doch noch gern daran. In diesem Jahr wegen Baustelle unter etwas erschwerten Bedingungen feierten die Unterweißbacher wieder eine sehr schöne Kirmse mit vielen Höhepunkten, von denen der Umzug, die Weiberkirmse und der unfallfreie Personalwechsel unseres Kirmsepfarrers sicher besonders in Erinnerung bleiben. Herzlichen Dank für Eure zahlreichen Besuche unserer Veranstaltungen. Die tolle Resonanz motiviert uns für das kommende Jahr.



Wie in den vergangenen Jahren auch konnten wir uns auf viele Unterstützer verlassen, von denen wir uns bei einigen besonders bedanken wollen.

Allen voran natürlich bei der Gemeinde, seinem Bürgermeister Steffen Günther und den Gemeindearbeitern Andreas und Angelo. Dann auch bei allen enthusiastischen Teilnehmern am Festumzug für ihre Zeit und den bedingungslosen Einsatz am Sonntagnachmittag. Dank auch allen, die bei Vorbereitung sowie Zeltauf- und abbau geholfen haben. Den Teams vom Hirsch und der Forellenzucht Schwarztal ein herzliches Dankeschön für die Bewirtung. Dem Anton und dem Badteam Maritta und Viola für einen hervorragenden Ständchenstart. Herrn Buttig von Thüringenforst für Flora (Birken) und Fauna (Wild) ebenso danke.



Viele Gewerbetreibende haben uns unterstützt.

#### Wir bedanken uns bei

Bautischlerei Gebhardt  
 Elektro Girbardt  
 Ergotherapie Schwarztal  
 Getränkehandel Rodehau  
 Großküchentechnik Kübel  
 LTB Unterweißbach  
 Manu's Bindestube  
 Schilling Werbung  
 Servicecenter Lichtetal Frank Geisler  
 Sport- und Gesundheitszentrum Schwarztal  
 Spezialteile Holger Bechstedt  
 TE Bedachung

Sollten wir jetzt jemanden vergessen haben, bitte nicht sauer sein. Sprecht uns an, wir lernen gerne.  
 Wir freuen uns auf 2018.

**Die Kirmesgesellschaft Unterweißbach e.V.**

## Kirchliche Nachrichten

### Die Kirchengemeinde Unterweißbach lädt ein

*Gott spricht: Ich will bei ihnen wohnen und ihr Gott sein und sie sollen mein Volk sein.*  
 Hesekiel 37,27

#### GOTTESDIENSTE

##### Di. 31. Oktober - Reformationsfest

14:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier  
 Gemeindesaal Unterweißbach

##### Mi. 22. November - Buß- und Betttag

17:00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahlsfeier,  
 Gemeindehaus Lichte

##### So. 26. November - Ewigkeitssonntag

17:00 Uhr Gedenken an Verstorbene  
 Kirche Unterweißbach

#### FRAUENFRÜHSTÜCKSTREFFEN

Sa. 04. November, 09:00 Uhr und 14:30 Uhr  
 Stadthalle Bad Blankenburg  
 Thema: Lebenslust statt Lebensfrust

#### GEMEINDEABEND

Di. 14. November, 19:00 Uhr  
 Gemeindesaal Unterweißbach

**Gottes SEGEN wünscht Ihr Pfarrerehepaar Fröbel.**

## Sonstiges

### Abschlussbericht Badesaison 2017

In diesem Jahr war alles anders. Die Zufahrt zum Terrassenschwimmbad wurde durch unsere Straßenbaumaßnahme behindert. Das Wetter wusste auch nicht so richtig, wie es sich entscheiden sollte.

Trotz dieser Hindernisse war die diesjährige Saison erfolgreich. Unsere 6.000 Badegäste kamen bei jedem Wetter. Selbst die Umleitung konnte sie nicht davon abhalten.



Dafür möchte sich das Unterweißbacher Badeteam recht herzlich bedanken.  
 Höhepunkte in diesem Jahr waren das Neptunfest sowie ein Familienfest am Ende der Saison.  
 Christoph Kriesche, der neue Imbissbetreiber, hatte mit einem umfangreichen Angebot und liebevoll zubereiteten Speisen einen guten Start. Im nächsten Jahr wird er die Versorgung wieder übernehmen.  
 Wir wünschen uns in der nächsten Badesaison ein gesundes Wiedersehen.

**Ihr Badeteam**

**20 Jahre Tanzgruppe Unterweißbach**

Die Tanzgruppe Unterweißbach möchte sich auf diesem Weg bei allen Wegbegleitern und -bereitern für ihr Wirken in unserer Vereinsgeschichte auf das Herzlichste bedanken!  
 Sei es bei den Gründern des Trachtenvereins, die bereits 1995 unsere bis heute bewahrten Traditionen und Tugenden aus der Versenkung der Ortsgeschichte bargen und auch in der Gegenwart noch die Gesicke der Tanzgruppe lenken, aber auch bei allen mit wirkenden Tänzern, die ihre Freizeit für Training und Auftritte geopfert haben sowie unserem Dachverband, dem Thüringer Landfrauenverband e.V., der uns auch in turbulenten Zeiten an der sicheren Hand geleitet hat und von Sponsoren, Unterstützern und Sympathisanten ganz zu schweigen. Allen gilt unser Dank!  
 Als im Frühjahr 1997 die Kindertanzgruppe, mit nahezu allen Schülern der 2. Klasse der Grundschule Unterweißbach, ihre Selbständigkeit aufnahm, sah man einem dauerhaften Erfolg eher skeptisch entgegen.



Heute, 20 Jahre nach der Gründung der Tanzgruppe, haben wir eines der spektakulärsten und ereignisreichsten Jahre seit unserem Bestehen fast geschafft.



Zu Beginn des Jahres haben wir zur „Grünen Woche“ in Berlin zum wiederholten Mal mit der Bergbahnkönigin Sylvia gemeinsam, die uns außerdem freundlicher Weise ihre Lieder zur Verfügung stellt, unser Können unter Beweis gestellt.



Weiter ging es mit der Veranstaltung des Osterbrunnenfestes, welches unser Verein seit über 10 Jahren in Eigenregie organisiert und durchführt. Unsere großen und kleinen Mitglieder führten ihr Frühjahrsprogramm auf, nachdem vom Verein und weiteren Unterstützern der Osterbrunnenschmuck gebunden und angebracht wurde. Bei vielfältigen Angeboten für Groß und Klein kommt die familiäre Stimmung nicht zu kurz.  
 Im Übrigen hat unser Osterbrunnen in diesem Jahr, im landesweiten Vergleich, den 3. Platz belegt.



Die Pflege des Areals um die Tanzlinde, welche am 20.03.2015 von der Tanzgruppe am Fuß der Talsperre gepflanzt wurde, liegt uns ebenfalls am Herzen und wird über das gesamte Jahr durchgeführt. Sei es das Anfertigen von Sitzmöglichkeiten, wie der „Tanzbären Ruh‘“, das Stutzen der Sträucher oder „nur“ die einfache Mahd. Wenn die Straßen nach Unterweißbach zu schön-

ner Jahreszeit wieder frei sein werden, ist an dieser Stelle die Wiederholung unseres 20. Jubiläums geplant.



Als erfolgreiche Premiere konnte ich einen Besenbinderlehrgang im Oberweißbacher Fröbelmuseum, Ende April, für uns verbuchen. Die Anerkennung und Resonanz für dieses vom Aussterben bedrohte und oft belächelte Handwerk war überwältigend! Danke nochmals an die Kursteilnehmer!



Auf dem Programm standen 2 Auftritte im Stadtzentrum, sowie ein großer Festumzug aller Teilnehmer durch die Prager Altstadt. (Youtube: Prague Folklore Days 2017 [Umzugsbild Nr.: 6] oder unter [www.tanzgruppe-unterweissbach.de/Galerie](http://www.tanzgruppe-unterweissbach.de/Galerie)) Es waren insgesamt 63 Folkloregruppen aus 19 Ländern mit über 1000 Mitwirkenden vertreten. Und mittendrin die Tanzgruppe Unterweißbach als erste Thüringer Trachtentanzgruppe...



Im Juni waren wir zum Landeskulturgruppentreffen auf dem Gelände der Landesgartenschau in Apolda geladen und haben unser Bestes gegeben.



Es war ein hochinteressantes Erlebnis für uns, an diesen 3 Tagen so viele unterschiedliche Gruppen in einem fremden Land kennenlernen zu dürfen, z.B. aus Spanien, Israel, Lettland, Taiwan, Österreich, Brandenburg, der Pfalz, Baden Württemberg und Bayern. Wer sich für diese Art der Folklore interessiert, dem sei ein Besuch im nächsten Jahr, in Prag, ans Herz gelegt! Wir sind e Folklore Days zutiefst dankbar für die Möglichkeit der Teilnahme und würden diese Reise sofort wieder antreten! Tradition sind bereits unsere Auftritte zum Weideaubtrieb und den Sommergalas in Meura, die wir an zwei Sonntagen leisteten und dafür dieses Jahr auch noch die weitere Anfahrt wegen der Umleitung in Kauf nahmen.



Der absolute Höhepunkt der vergangenen 20 Jahre war im Juli die Teilnahme an den „Prager-Folklore-Tagen 2017“! Am Anfang des Jahres bekamen wir eine Einladung vom Veranstalter, uns doch mit anderen Folkloregruppen in Prag einzufinden. Von den Herausforderungen des Transports von 19 Personen in Tracht und deren Unterbringung mal abgesehen, standen wir auch vor finanziellen Hürden. Doch dank unseres aufopferungsvollen Engagements und zielstrebigen Wirkens, konnten wir diese Reise mit großer Vorfreude antreten.



Anschließend folgten noch Auftritte beim Antanzen der Unterweißbacher „Körmse“ und die Teilnahme am traditionellen Kir-

mesumzug, zum Hoffest in Oberweißbach und am selben Tag, nachmittags zur Sitzendorfer Kirmes.



Vorausschauend freuen wir uns auf die 5. Auflage unserer Veranstaltung „Goldene Zeiten“. Dieses Jahr wird unser Singabend durch die Gruppe „Kantholz / Thür. Tanzgeiger“ und dem Männerchor „Concordia“ Heilingen aufgewertet. Wir können es kaum erwarten!

Unser Jahresabschluss wird das Adventssingen am 09.12.2017, auf dem Parkplatz in Unterweißbach, sein. Auch für diese Tradition hat die Tanzgruppe ein spezielles Programm.

Wer Freude am Tanzen hat und aus der Nähe von Unterweißbach kommt, kann gerne an unserem Training teilnehmen: Freitags, ab 19:30 Uhr, im großen Saal des Gemeindezentrums „Goldene Lichte“! Unsere Mitglieder aus Oberweißbach und Mankenbach beweisen, dass es funktioniert.

**Die Tanzgruppe Unterweißbach empfiehlt sich weiter, denn Sie müssen wissen: wir sind anders!**

